

Richtlinie zur Förderung von Kreativzentren

in der Landeshauptstadt Kiel

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Bedeutung der Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Kiel nimmt zu. Kultur- und Kreativwirtschaft bilden einen dynamischen Wirtschaftssektor. Kreativzentren bündeln und fördern kreative und innovative Energien und leisten so auf unterschiedliche Art und Weise einen Beitrag zur Erneuerung und Förderung von unternehmerischer Tätigkeit, Innovation, Beschäftigung und Nachhaltigkeit. Die Stadt hat daher ein erhebliches öffentliches Interesse an guten Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kreativwirtschaft.

Diese Richtlinie soll die Existenz der in Kiel angesiedelten Kreativzentren über eine Basisfinanzierung sichern, um ihnen so Planungssicherheit zu verschaffen.

Als Kreativzentrum gilt ein nicht gewinnorientiert arbeitendes Zentrum, das kreative Energien und/oder Methoden aktiv und in multiplizierender Form fördert, nutzt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. So unterstützt es Aktivitäten von Akteur*innen der Kultur- und Kreativwirtschaft, die kreative Prozesse ermöglichen, d.h. Räume schaffen, die möglichst frei von funktionellen Bedingungen sind. Das Zentrum ist aber auch offen für Akteur*innen anderer Bereiche.

Ein Kreativzentrum hat formulierte Gemeinschaftsinteressen, die über die Partikularinteressen von einzelnen beteiligten Akteur*innen hinausgehen und versteht sich als eine auf Dauer angelegte Institution. Ein wesentliches Moment der Institutionalisierung eines Kreativzentrums ist ein professionelles Vermietungsmanagement der Zentrumsräumlichkeiten, welches die jeweiligen Schwerpunkte des Kreativzentrums in adäquater Form ermöglicht. Dies kann von der kurzzeitigen Bereitstellung von Arbeitsplätzen über die Nutzung von Herstellungsmöglichkeiten bis hin zur längerfristigen Anmietung von Arbeitsräumen reichen.

Für den Betrieb der Zentren – Teil I dieser Richtlinie – ist vor allem Personal erforderlich, das sich um den Betrieb, die interne und externe Kommunikation, die Bewirtschaftung der Räume und ihre bauliche Entwicklung kümmert. Mit der Förderung soll die Professionalisierung und Kontinuität der Zentren unterstützt werden, die durch vornehmlich ehrenamtliche Strukturen nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig besteht Bedarf an Finanzierung von Sach-, Veranstaltungs-, Reisekosten etc., die für den erfolgreichen Betrieb der Zentren erforderlich sind.

Mit der investiven Förderung – Teil II dieser Richtlinie – soll in den Zentren der bauliche Zustand der Gebäude und deren Einrichtung so verbessert werden, dass Kreative dort professionelle Bedingungen für ihre Projekte vorfinden.

Stand: 05.04.2022



1.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach der derzeit geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinie über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie in der Stadt angesiedelte Zentren für Kreativwirtschaft (s. Punkt 1.1 – Zuwendungszweck) auf der rechtlichen Grundlage von Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie.

Die Entscheidung erfolgt:

- für Teil I gemäß den Auswahl- und Förderkriterien (s. Punkt 6.4) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und durch einen Beschluss der Ratsversammlung
- sowie für Teil II als Einzelfallentscheidung durch einen Beschluss der Ratsversammlung.

Teil I Betrieb der Kreativzentren

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten, sofern sie zentrumsrelevant sind. Dazu gehören u.a.:

- Instandhaltungskosten der Immobilie, die dem üblichen Renovierungs- und Reparaturbedarf entsprechen in Abgrenzung zu Sanierungs-, Umbau- und Modernisierungskosten
- Mietkosten sowie ggf. Mietkostenzuschüsse, die an die Mieter*innen weitergegeben werden
- Personalkosten, wobei Mitarbeitende nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Zugleich ist das Landesmindestlohngesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten
- Ausstattung mittleren Standards (z.B. Inventar, EDV)
- Sachkosten (u.a. für Honorare, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Reisekosten, Beratungskosten zur Professionalisierung des Zentrums, Beratungskosten zur Energieeffizienzsteigerung des genutzten Gebäudes).

3 Zuwendungsempfänger*in

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger*innen sind ausschließlich juristische Personen in der Landeshauptstadt Kiel, die verantwortlich für den Betrieb eines Kreativzentrum sind.



4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis darüber, dass ein Kreativzentrum ohne die städtische Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang betrieben bzw. weiterentwickelt werden kann.

Zudem wird im Zuge des Antragsprozesses eine Vereinbarung zwischen dem Kreativzentrum und der Stadt geschlossen, die für jedes Jahr quantitative bzw. qualitative Schwerpunkte benennt, die angestrebt werden.

Ein wichtiger Bestandteil ist ein Nachhaltigkeitskonzept, das sich an den Klimaschutz- bzw. Zero Waste-Zielen der Landeshauptstadt Kiel orientiert (s. Anlage 2 dieser Richtlinie). Grundsätzlich sind die Kieler Energieeffizienzstandards einzuhalten (s. Anlage 1 dieser Richtlinie).

Fördervoraussetzungen sind ebenfalls der Nachweis einer professionellen und einer klimaschutzorientierten Verwaltung des Kreativzentrums. Als Nachweis einer professionellen Verwaltung werden
anerkannt eine entsprechende Qualifizierung der von der antragsstellenden Institution als verantwortlich
benannten Verwaltungskraft/-kräfte oder ein initiierter Beratungsprozess zur Professionalisierung der
Verwaltung. Der Nachweis einer klimaschutzorientierten Verwaltung erfolgt nach Beratung durch das
städtische Umweltschutzamt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden geleistet und erfolgt im Hinblick auf die Projekterfordernisse als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die mit dem Betrieb des Kreativzentrums in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben (s. Punkt 2 – Gegenstand der Förderung).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben eines Kreativzentrums, die nicht dem Zuwendungszweck (Punkt 1.1 – Zuwendungszweck) entsprechen. Insbesondere handelt es sich dabei um projektbezogene Kosten. Damit ist eine Förderung von Projekten über diese Richtlinie ausgeschlossen.

Allerdings ist es möglich, die über diese Richtlinie geförderten Personalkosten als Kofinanzierungsmittel für andere Förderprojekte (EU, Bund, Land etc.) zu nutzen. Voraussetzungen hierfür sind, dass das andere Förderprojekt zur Entwicklung des Kreativzentrums beiträgt und die Landeshauptstadt Kiel diesem Einsatz als Kofinanzierungsmittel zugestimmt hat.



Alle kassenunwirksamen Kosten, wie z.B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig. Im Rahmen von Zuwendungsverträgen sind hinsichtlich der Abschreibungen abweichende Regelungen mit Zustimmung der Ratsversammlung möglich, soweit das Abschreibungsobjekt nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

5.4. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung zur Förderung eines Kreativzentrums beträgt in der Regel maximal 150.000 EUR pro Jahr über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Eine Förderperiode läuft in der Regel über drei Jahre. Diese kann – immer wieder – um weitere drei Jahre verlängert werden, indem erneut ein Antrag gestellt wird.

6 Sonstige Förderungsbestimmungen

6.1 Publikationspflicht

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der/die Zuwendungsempfänger*in gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben der Stadt sowie mit Förderung in Zusammenhang stehender Publikationen in Print- und Onlinemedien.

Mit der Förderung verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger*in, bei Veröffentlichungen zur generellen Außendarstellung des Zentrums (z.B. auf Website oder Flyer) auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das städtische Logo zu verwenden.

6.2 Förderbeginn und Förderdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine städtische Förderung wird zügig nach Beschluss des Auswahlgremiums und nach Beschluss der Ratsversammlung (s. Punkt 6.4) ein Zuwendungsbescheid durch die Stadt mit Rechtsbehelfsverzicht zugestellt bzw. werden zügig Verhandlungen über einen Zuwendungsvertrag aufgenommen und abgeschlossen.

6.3 Beratung und Antragsstellung

Eine Beratung zu Schwerpunkten bietet das Referat für Kultur und Kreative Stadt an.

Das städtische Umweltschutzamt berät kostenfrei zum Nachhaltigkeitskonzept und zur nachhaltigkeitsorientierten Verwaltung sowie zu Maßnahmen der Energieeffizienz.

Zuwendungsanträge sind gemäß Veröffentlichung des Aufrufs auf www.kiel.de bei der Landeshauptstadt Kiel per E-Mail an eu-regiestelle@kiel.de zu stellen.



Neben den Antragsformularen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept des Kreativzentrums,
- Nachhaltigkeitskonzept gem. Anlage 2 sowie der Nachweis einer klimaschutzorientierten Verwaltung (s. Punkt 4 Zuwendungsvoraussetzungen),
- Aktualisierung der Schwerpunkte, bei erneuter Antragstellung: Stellungnahme zur Erreichung der für die vorherige Förderung vereinbarten Schwerpunkte,
- Nachweis einer professionellen Verwaltung des Zentrums,
- Satzung der juristischen Person, Registerauszug (Handelsregister, Vereinsregister), ggf. Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- Wirtschafts- und Stellenpläne für die jeweilige Periode
- (aus den Wirtschaftsplänen muss im Saldo von Einnahmen und Ausgaben der Betriebskosten die jährlich prognostizierte Deckungslücke hervorgehen, die über diese Richtlinie gefördert werden soll.)

Die beantragte Fördersumme soll in der Regel 150.000 EUR jährlich nicht überschreiten.

Einreichungsfrist für Erst- und Folgeanträge ist jeweils der 30.06. des Vorjahres für die jeweilige Förderperiode.

6.4 Entscheidungs- und Auswahlverfahren

Die Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit einer Förderung des Kreativzentrums erfolgt durch ein für diesen Zweck eingerichtetes Gremium.

Maßgebliche Kriterien für die Gewährung einer Zuwendung:

- Vollständigkeit und fristgerechter Eingang der Antragsunterlagen
- Plausible Darstellung des Zentrumscharakters und Bedeutung für die Stadt
- Vereinbarung zwischen Zentrum und Stadt über die zu bearbeitenden Schwerpunkte

Das Auswahlgremium entscheidet über die Beschlussempfehlung für die Ratsversammlung im Konsens und setzt sich zusammen aus vier städtischen Vertreter*innen der Verwaltung: Leitung Referat für Wirtschaft, Referent*in für Kreative Stadt, Mitarbeiter*in Umweltschutzamt, Mitarbeiter*in EU-Regiestelle.

Über die Förderung entscheidet abschließend die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel.

6.5 Abwicklung, Auszahlung, Abrechnung, Verwendungsnachweis

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, Referat für Wirtschaft, EU-Regiestelle.

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt als anteilige Abschlagszahlung quartalsweise am Anfang des jeweiligen Quartals.



Jeweils bis spätestens 30. April des Jahres legt das Kreativzentrum der Stadt für das vorangegangene Kalenderjahr einen Sach- und Finanzbericht (Jahresbericht) als Verwendungsnachweis entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. Bei einer mehrjährigen Förderung handelt es sich um eine Zwischenabrechnung. Die Abgabefrist darf längstens um 10 Werktage überschritten werden, es sei denn eine Verlängerung wurde frühzeitig beantragt und genehmigt.

Bei Überschreiten der Abgabefrist werden künftige Zahlungen eingestellt, bis ein aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird.

Spätestens vier Monate (30. April) nach Beendigung der Förderperiode legt der/die Zuwendungsempfänger*in einen Gesamtverwendungsnachweis (Sach- und Finanzbericht) entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. In dem abschließenden Gesamtverwendungsnachweis werden die rechnerischen Ergebnisse der jährlichen Zwischenabrechnungen zusammengefasst. Geht aus dem Gesamtverwendungsnachweis hervor, dass am Ende der Förderperiode unverbrauchte Mittel aus den jährlichen Festbeträgen vorhanden sind, ist dieser Überschuss an die Stadt zurückzuzahlen. Spätestens sechs Monate nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises hat die Stadt dem/der Zuwendungsempfänger*in das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Teil II Investive Förderung

7 Investive Förderung für die Herrichtung und nutzungsgerechte Einrichtung und Gestaltung von Gebäuden der Kreativzentren

Um den Betrieb eines Kreativzentrums langfristig sicherzustellen, kann es erforderlich werden, baulich in die entsprechende Immobilie zu investieren.

Bei der investiven Förderung der Kreativzentren handelt es sich um Sanierungs-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen (im Unterschied zur Instandhaltung, s. Punkt 2 – Gegenstand der Förderung) bzw. um die Errichtung eines An- oder Neubaus.

Bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen sind die Energieeffizienzstandards der Landeshauptstadt Kiel in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen (s. Anlage 1 – Checkliste). Hierfür ist eine Beratung durch das städtische Umweltschutzamt erforderlich. Mit den Antragsunterlagen ist ein entsprechendes Dokument einzureichen.

Gefördert werden können – in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeitsberechnung – folgende Kostengruppen entsprechend DIN 276 mit einem für das jeweilige Gebäude angemessenen mittleren Standard:

- 200 Vorbereitende Maßnahmen
- 300 Bauwerk Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen und Freiflächen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 700 Baunebenkosten



Von der Förderung ausgenommen sind Kosten für den Erwerb des Grundstücks (gesamte Kostengruppen 100) sowie für die Finanzierung (Kostengruppen 800). Als nicht förderfähig gelten auch Eigenleistungen, da gegenüber Gewerken, in die diese Eigenleistungen eingeflossen sind, keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bei der investiven Förderung ist der Betrieb des Kreativzentrums als Zuwendungszweck für mindestens 15 Jahre zu gewährleisten (Zweckbindung). Entsprechend ist bei Antragstellung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über 15 Jahre vorzulegen.

Bei der Prüfung der angemessenen Förderquote können ebenfalls Gesichtspunkte der Finanzkraft des/der Träger*in berücksichtigt werden. Auch bei der Einbeziehung von natürlichen oder juristischen Personen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, muss eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt werden. Es besteht eine jährliche Berichtspflicht hinsichtlich der tatsächlich erzielten Einnahmen und der Belegung.

Eine investive Förderung kann unabhängig von einer Förderung der laufenden Betriebskosten beantragt werden bzw. eine investive Förderung löst nicht zwangsläufig eine Förderung der laufenden Betriebskosten aus.

Anträge können gemäß Veröffentlichung des Aufrufs auf www.kiel.de bei Bedarf vom/von der Eigentümer*in der Immobilie bei der Landeshauptstadt Kiel per E-Mail an eu-regiestelle@kiel.de gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag von der juristischen Person, die das Zentrum verwaltet, gestellt werden, sofern sie ein eigentumsähnliches Verfügungsrecht über die Immobilie des Zentrums besitzt (z. B. Erbpachtvertrag). Bei einem langfristigen Mietverhältnis kann auch der/die Betreiber*in des Kreativzentrums zusammen mit dem/der Immobilieneigentümer*in, die/der die Zweckbindung des Zentrums garantiert, einen Antrag stellen.

Über die Förderung entscheidet die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, administrativ durch das Referat für Wirtschaft, EU-Regiestelle, fachlich durch die Immobilienwirtschaft.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2019 und tritt nach Beschluss der Ratsversammlung am 19.05.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss ihrer Aufhebung.



Richtlinie zur Förderung von Kreativzentren

in der Landeshauptstadt Kiel

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Bedeutung der Kreativwirtschaft in der Landeshauptstadt Kiel nimmt zu. Kultur- und Kreativwirtschaft bilden einen dynamischen Wirtschaftssektor. Kreativzentren bündeln und fördern kreative und innovative Energien und leisten so auf unterschiedliche Art und Weise einen Beitrag zur Erneuerung und Förderung von unternehmerischer Tätigkeit, Innovation, Beschäftigung und Nachhaltigkeit. Die Stadt hat daher ein erhebliches öffentliches Interesse an guten Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Kreativwirtschaft.

Diese Richtlinie soll die Existenz der in Kiel angesiedelten Kreativzentren über eine Basisfinanzierung sichern, um ihnen so Planungssicherheit zu verschaffen.

Als Kreativzentrum gilt ein nicht gewinnorientiert arbeitendes Zentrum, das kreative Energien und/oder Methoden aktiv und in multiplizierender Form fördert, nutzt und der Öffentlichkeit zugänglich macht. So unterstützt es Aktivitäten von Akteur*innen der Kultur- und Kreativwirtschaft, die kreative Prozesse ermöglichen, d.h. Räume schaffen, die möglichst frei von funktionellen Bedingungen sind. Das Zentrum ist aber auch offen für Akteur*innen anderer Bereiche.

Ein Kreativzentrum hat formulierte Gemeinschaftsinteressen, die über die Partikularinteressen von einzelnen beteiligten Akteur*innen hinausgehen und versteht sich als eine auf Dauer angelegte Institution. Ein wesentliches Moment der Institutionalisierung eines Kreativzentrums ist ein professionelles Vermietungsmanagement der Zentrumsräumlichkeiten, welches die jeweiligen Schwerpunkte des Kreativzentrums in adäquater Form ermöglicht. Dies kann von der kurzzeitigen Bereitstellung von Arbeitsplätzen über die Nutzung von Herstellungsmöglichkeiten bis hin zur längerfristigen Anmietung von Arbeitsräumen reichen.

Für den Betrieb der Zentren – Teil I dieser Richtlinie – ist vor allem Personal erforderlich, das sich um den Betrieb, die interne und externe Kommunikation, die Bewirtschaftung der Räume und ihre bauliche Entwicklung kümmert. Mit der Förderung soll die Professionalisierung und Kontinuität der Zentren unterstützt werden, die durch vornehmlich ehrenamtliche Strukturen nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig besteht Bedarf an Finanzierung von Sach-, Veranstaltungs-, Reisekosten etc., die für den erfolgreichen Betrieb der Zentren erforderlich sind.

Mit der investiven Förderung – Teil II dieser Richtlinie – soll in den Zentren der bauliche Zustand der Gebäude und deren Einrichtung so verbessert werden, dass Kreative dort professionelle Bedingungen für ihre Projekte vorfinden.

Stand: 05.04.2022



1.2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach der derzeit geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinie über die finanzielle Förderung außerhalb der Stadtverwaltung stehender Stellen.

Die Landeshauptstadt Kiel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie in der Stadt angesiedelte Zentren für Kreativwirtschaft (s. Punkt 1.1 – Zuwendungszweck) auf der rechtlichen Grundlage von Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag unter Beachtung der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

1.3 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie.

Die Entscheidung erfolgt:

- für Teil I gemäß den Auswahl- und Förderkriterien (s. Punkt 6.4) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und durch einen Beschluss der Ratsversammlung
- sowie für Teil II als Einzelfallentscheidung durch einen Beschluss der Ratsversammlung.

Teil I Betrieb der Kreativzentren

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten, sofern sie zentrumsrelevant sind. Dazu gehören u.a.:

- Instandhaltungskosten der Immobilie, die dem üblichen Renovierungs- und Reparaturbedarf entsprechen in Abgrenzung zu Sanierungs-, Umbau- und Modernisierungskosten
- Mietkosten sowie ggf. Mietkostenzuschüsse, die an die Mieter*innen weitergegeben werden
- Personalkosten, wobei Mitarbeitende nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Zugleich ist das Landesmindestlohngesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten
- Ausstattung mittleren Standards (z.B. Inventar, EDV)
- Sachkosten (u.a. für Honorare, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Reisekosten, Beratungskosten zur Professionalisierung des Zentrums, Beratungskosten zur Energieeffizienzsteigerung des genutzten Gebäudes).

3 Zuwendungsempfänger*in

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger*innen sind ausschließlich juristische Personen in der Landeshauptstadt Kiel, die verantwortlich für den Betrieb eines Kreativzentrum sind.



4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt.

Voraussetzung für die Zuwendung ist der Nachweis darüber, dass ein Kreativzentrum ohne die städtische Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang betrieben bzw. weiterentwickelt werden kann.

Zudem wird im Zuge des Antragsprozesses eine Vereinbarung zwischen dem Kreativzentrum und der Stadt geschlossen, die für jedes Jahr quantitative bzw. qualitative Schwerpunkte benennt, die angestrebt werden.

Ein wichtiger Bestandteil ist ein Nachhaltigkeitskonzept, das sich an den Klimaschutz- bzw. Zero Waste-Zielen der Landeshauptstadt Kiel orientiert (s. Anlage 2 dieser Richtlinie). Grundsätzlich sind die Kieler Energieeffizienzstandards einzuhalten (s. Anlage 1 dieser Richtlinie).

Fördervoraussetzungen sind ebenfalls der Nachweis einer professionellen und einer klimaschutzorientierten Verwaltung des Kreativzentrums. Als Nachweis einer professionellen Verwaltung werden
anerkannt eine entsprechende Qualifizierung der von der antragsstellenden Institution als verantwortlich
benannten Verwaltungskraft/-kräfte oder ein initiierter Beratungsprozess zur Professionalisierung der
Verwaltung. Der Nachweis einer klimaschutzorientierten Verwaltung erfolgt nach Beratung durch das
städtische Umweltschutzamt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden geleistet und erfolgt im Hinblick auf die Projekterfordernisse als Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung begrenzt auf einen Höchstbetrag.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die mit dem Betrieb des Kreativzentrums in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausgaben (s. Punkt 2 – Gegenstand der Förderung).

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben eines Kreativzentrums, die nicht dem Zuwendungszweck (Punkt 1.1 – Zuwendungszweck) entsprechen. Insbesondere handelt es sich dabei um projektbezogene Kosten. Damit ist eine Förderung von Projekten über diese Richtlinie ausgeschlossen.

Allerdings ist es möglich, die über diese Richtlinie geförderten Personalkosten als Kofinanzierungsmittel für andere Förderprojekte (EU, Bund, Land etc.) zu nutzen. Voraussetzungen hierfür sind, dass das andere Förderprojekt zur Entwicklung des Kreativzentrums beiträgt und die Landeshauptstadt Kiel diesem Einsatz als Kofinanzierungsmittel zugestimmt hat.



Alle kassenunwirksamen Kosten, wie z.B. Abschreibungen, Verzinsung des Eigenkapitals und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig. Im Rahmen von Zuwendungsverträgen sind hinsichtlich der Abschreibungen abweichende Regelungen mit Zustimmung der Ratsversammlung möglich, soweit das Abschreibungsobjekt nicht aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

5.4. Zuwendungshöhe

Die Zuwendung zur Förderung eines Kreativzentrums beträgt in der Regel maximal 150.000 EUR pro Jahr über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Eine Förderperiode läuft in der Regel über drei Jahre. Diese kann – immer wieder – um weitere drei Jahre verlängert werden, indem erneut ein Antrag gestellt wird.

6 Sonstige Förderungsbestimmungen

6.1 Publikationspflicht

Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der/die Zuwendungsempfänger*in gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben der Stadt sowie mit Förderung in Zusammenhang stehender Publikationen in Print- und Onlinemedien.

Mit der Förderung verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger*in, bei Veröffentlichungen zur generellen Außendarstellung des Zentrums (z.B. auf Website oder Flyer) auf die städtische Förderung hinzuweisen und dabei das städtische Logo zu verwenden.

6.2 Förderbeginn und Förderdauer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine städtische Förderung wird zügig nach Beschluss des Auswahlgremiums und nach Beschluss der Ratsversammlung (s. Punkt 6.4) ein Zuwendungsbescheid durch die Stadt mit Rechtsbehelfsverzicht zugestellt bzw. werden zügig Verhandlungen über einen Zuwendungsvertrag aufgenommen und abgeschlossen.

6.3 Beratung und Antragsstellung

Eine Beratung zu Schwerpunkten bietet das Referat für Kultur und Kreative Stadt an.

Das städtische Umweltschutzamt berät kostenfrei zum Nachhaltigkeitskonzept und zur nachhaltigkeitsorientierten Verwaltung sowie zu Maßnahmen der Energieeffizienz.

Zuwendungsanträge sind gemäß Veröffentlichung des Aufrufs auf www.kiel.de bei der Landeshauptstadt Kiel per E-Mail an eu-regiestelle@kiel.de zu stellen.



Neben den Antragsformularen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept des Kreativzentrums,
- Nachhaltigkeitskonzept gem. Anlage 2 sowie der Nachweis einer klimaschutzorientierten Verwaltung (s. Punkt 4 Zuwendungsvoraussetzungen),
- Aktualisierung der Schwerpunkte, bei erneuter Antragstellung: Stellungnahme zur Erreichung der für die vorherige Förderung vereinbarten Schwerpunkte,
- Nachweis einer professionellen Verwaltung des Zentrums,
- Satzung der juristischen Person, Registerauszug (Handelsregister, Vereinsregister), ggf. Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes,
- Wirtschafts- und Stellenpläne für die jeweilige Periode
- (aus den Wirtschaftsplänen muss im Saldo von Einnahmen und Ausgaben der Betriebskosten die jährlich prognostizierte Deckungslücke hervorgehen, die über diese Richtlinie gefördert werden soll.)

Die beantragte Fördersumme soll in der Regel 150.000 EUR jährlich nicht überschreiten.

Einreichungsfrist für Erst- und Folgeanträge ist jeweils der 30.06. des Vorjahres für die jeweilige Förderperiode.

6.4 Entscheidungs- und Auswahlverfahren

Die Feststellung von Förderfähigkeit und -würdigkeit einer Förderung des Kreativzentrums erfolgt durch ein für diesen Zweck eingerichtetes Gremium.

Maßgebliche Kriterien für die Gewährung einer Zuwendung:

- Vollständigkeit und fristgerechter Eingang der Antragsunterlagen
- Plausible Darstellung des Zentrumscharakters und Bedeutung für die Stadt
- Vereinbarung zwischen Zentrum und Stadt über die zu bearbeitenden Schwerpunkte

Das Auswahlgremium entscheidet über die Beschlussempfehlung für die Ratsversammlung im Konsens und setzt sich zusammen aus vier städtischen Vertreter*innen der Verwaltung: Leitung Referat für Wirtschaft, Referent*in für Kreative Stadt, Mitarbeiter*in Umweltschutzamt, Mitarbeiter*in EU-Regiestelle.

Über die Förderung entscheidet abschließend die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel.

6.5 Abwicklung, Auszahlung, Abrechnung, Verwendungsnachweis

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung, die Auszahlung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, Referat für Wirtschaft, EU-Regiestelle.

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt als anteilige Abschlagszahlung quartalsweise am Anfang des jeweiligen Quartals.



Jeweils bis spätestens 30. April des Jahres legt das Kreativzentrum der Stadt für das vorangegangene Kalenderjahr einen Sach- und Finanzbericht (Jahresbericht) als Verwendungsnachweis entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. Bei einer mehrjährigen Förderung handelt es sich um eine Zwischenabrechnung. Die Abgabefrist darf längstens um 10 Werktage überschritten werden, es sei denn eine Verlängerung wurde frühzeitig beantragt und genehmigt.

Bei Überschreiten der Abgabefrist werden künftige Zahlungen eingestellt, bis ein aussagekräftiger Bericht vorgelegt wird.

Spätestens vier Monate (30. April) nach Beendigung der Förderperiode legt der/die Zuwendungsempfänger*in einen Gesamtverwendungsnachweis (Sach- und Finanzbericht) entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien der Stadt vor. In dem abschließenden Gesamtverwendungsnachweis werden die rechnerischen Ergebnisse der jährlichen Zwischenabrechnungen zusammengefasst. Geht aus dem Gesamtverwendungsnachweis hervor, dass am Ende der Förderperiode unverbrauchte Mittel aus den jährlichen Festbeträgen vorhanden sind, ist dieser Überschuss an die Stadt zurückzuzahlen. Spätestens sechs Monate nach Vorlage des Gesamtverwendungsnachweises hat die Stadt dem/der Zuwendungsempfänger*in das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

Teil II Investive Förderung

7 Investive Förderung für die Herrichtung und nutzungsgerechte Einrichtung und Gestaltung von Gebäuden der Kreativzentren

Um den Betrieb eines Kreativzentrums langfristig sicherzustellen, kann es erforderlich werden, baulich in die entsprechende Immobilie zu investieren.

Bei der investiven Förderung der Kreativzentren handelt es sich um Sanierungs-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen (im Unterschied zur Instandhaltung, s. Punkt 2 – Gegenstand der Förderung) bzw. um die Errichtung eines An- oder Neubaus.

Bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen sind die Energieeffizienzstandards der Landeshauptstadt Kiel in ihrer gültigen Fassung zu berücksichtigen (s. Anlage 1 – Checkliste). Hierfür ist eine Beratung durch das städtische Umweltschutzamt erforderlich. Mit den Antragsunterlagen ist ein entsprechendes Dokument einzureichen.

Gefördert werden können – in Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeitsberechnung – folgende Kostengruppen entsprechend DIN 276 mit einem für das jeweilige Gebäude angemessenen mittleren Standard:

- 200 Vorbereitende Maßnahmen
- 300 Bauwerk Baukonstruktionen
- 400 Bauwerk Technische Anlagen
- 500 Außenanlagen und Freiflächen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke
- 700 Baunebenkosten



Von der Förderung ausgenommen sind Kosten für den Erwerb des Grundstücks (gesamte Kostengruppen 100) sowie für die Finanzierung (Kostengruppen 800). Als nicht förderfähig gelten auch Eigenleistungen, da gegenüber Gewerken, in die diese Eigenleistungen eingeflossen sind, keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bei der investiven Förderung ist der Betrieb des Kreativzentrums als Zuwendungszweck für mindestens 15 Jahre zu gewährleisten (Zweckbindung). Entsprechend ist bei Antragstellung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung über 15 Jahre vorzulegen.

Bei der Prüfung der angemessenen Förderquote können ebenfalls Gesichtspunkte der Finanzkraft des/der Träger*in berücksichtigt werden. Auch bei der Einbeziehung von natürlichen oder juristischen Personen, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind, muss eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt werden. Es besteht eine jährliche Berichtspflicht hinsichtlich der tatsächlich erzielten Einnahmen und der Belegung.

Eine investive Förderung kann unabhängig von einer Förderung der laufenden Betriebskosten beantragt werden bzw. eine investive Förderung löst nicht zwangsläufig eine Förderung der laufenden Betriebskosten aus.

Anträge können gemäß Veröffentlichung des Aufrufs auf www.kiel.de bei Bedarf vom/von der Eigentümer*in der Immobilie bei der Landeshauptstadt Kiel per E-Mail an eu-regiestelle@kiel.de gestellt werden. Alternativ kann ein Antrag von der juristischen Person, die das Zentrum verwaltet, gestellt werden, sofern sie ein eigentumsähnliches Verfügungsrecht über die Immobilie des Zentrums besitzt (z. B. Erbpachtvertrag). Bei einem langfristigen Mietverhältnis kann auch der/die Betreiber*in des Kreativzentrums zusammen mit dem/der Immobilieneigentümer*in, die/der die Zweckbindung des Zentrums garantiert, einen Antrag stellen.

Über die Förderung entscheidet die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Die Abwicklung der Förderung nach Bewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgen durch die Landeshauptstadt Kiel, administrativ durch das Referat für Wirtschaft, EU-Regiestelle, fachlich durch die Immobilienwirtschaft.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.07.2019 und tritt nach Beschluss der Ratsversammlung am 19.05.2022 in Kraft. Sie gilt bis zum Beschluss ihrer Aufhebung.



Checkliste

Kieler Energiestandards und Beschlüsse für Neubau und Sanierung

Die folgende Checkliste fasst die Anforderungen aus den Kieler Energiestandards, dem Climate Emergency und weiteren Beschlüsse für Neubau, Gesamtsanierung und Teilsanierung zusammen. Ziel der Checkliste ist es, die aus den unterschiedlichen Beschlüssen resultierenden Anforderungen an Bauprojekte kompakt zusammenzuführen. Die ausführlichen Dokumente zu den Beschlüssen können im Ratsinformationssystem oder auf der Website der Landeshauptstadt Kiel eingesehen und heruntergeladen werden. Die jeweiligen Drucksachennummern sind den Maßnahmen in der Abfrage zugordnet.

Es wird unterschieden zwischen Neubau, Gesamtsanierungen und Teilsanierungen. Bezogen auf das jeweilige Bauvorhaben ist die Checkliste möglichst vollumfänglich auszufüllen. Bei Teilsanierungen müssen lediglich die Angaben zu den betroffenen Bauteilen/Technologien ausgefüllt werden. Die nichtbetroffenen Kategorien können freigelassen werden.

Die Anforderungen in den jeweiligen Bereichen können als erfüllt (ja) oder nicht erfüllt (nein) angekreuzt werden. Eine Nicht-Erfüllung der Vorgaben muss begründet werden. Können Vorgaben für die Energiestandards und der Wärmeversorgung aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, sind diese darzulegen und erfordern das Einvernehmen des Umweltschutzamtes, Abteilung Klimaschutz.

Bei Fragen zum Umgang mit dieser Checkliste oder zu konkreten Anliegen wenden Sie sich an: anna.muche@kiel.de, Tel.: 0431 901 3786

Die Checkliste beinhaltet folgende Punkte:

Übersicht

A)	Allgemeine Angaben zum Objekt und Vorhaben	2
	Angaben zur Gebäudehülle (Kieler Energiestandard Drs. 0706/2010)	
	Weitere Effizienzanforderungen	4
C)	Angaben zur Wärmeversorgung (Drs. 0706/2010, Drs. 1135/2019)	
	Photovoltaikpflicht (Drs. 0706/2010, Drs. 1135/2019)	
•	Gebäude Ausstattung und technische Ausrüstung (Drs. 0706/2010, Drs. 1135/2019)	



A) Allgemeine Angaben zum Objekt und Vorhaben

Name der Liegenschaft:		
Adresse der Liegenschaft:		
Geplante Maßnahmen:		
Steht das Objekt unter Denkmalschutz (gilt nur für Bestandsimmobilien): 🔲 ja [nein	
Kriterium	Erf	üllt
	Ja	Nein
Es wurde ein externer Energieberater zu den Planungen hinzugezogen.		
Es wird einer der folgenden Gebäudeenergiestandard erreicht: Effizienzhaus 100 (nur bei Sanierungsvorhaben) Effizienzhaus 85 (nur bei Sanierungsvorhaben) Effizienzhaus 55 Effizienzhaus 40 Effizienzhaus 40 Plus Passivhaus Sonstige z.B. NH- oder EE-Klasse (bitte benennen)		
Für die/das Bauvorhaben werden Fördermittel beantragt. Falls zutreffend bitte Förderprogramm und Fördersumme benennen.		



B) Angaben zur Gebäudehülle (Kieler Energiestandard Drs. 0706/2010)

Kriterium		Erf	üllt
		Ja	Nein
Die Konzeption des Energiestandards wurde durch Beguta	chtung festgelegt.		
Durch die Maßnahme werden folgende Mindest-U-Werte u Verwendung der Dämmstoffstärken der Wärmeleitfähigke (Werte entsprechen 30% unter den Werten des Referenzg	itsgruppe WLG 035) erreicht.		
Außenwand:			
Mindest-U-Wert:	0,20 (W/(m²K))		
Dämmstoffstärke:	16 cm		
Wand gegen Erdreich oder unbeheizt:			
Mindest-U-Wert:	0,25 (W /(m²K))		
Dämmstoffstärke:	14 cm		
Flachdach, oberste Geschossdecke (im Mittel):			
Mindest-U-Wert:	0,14 (W/(m²K))		
Dämmstoffstärke:	24 cm		
ACHTUNG: Photovoltaik-Pflicht beachten (S. 6–7)!			
Steildach:			
Mindest-U-Wert:	0,17 (W/(m²K))		
Dämmstoffstärke zwischen Sparren:	26 cm		
Dämmstoffstärke auf Sparren:	24 cm		
ACHTUNG: Photovoltaik-Pflicht beachten (S. 6–7)!			
Boden gegen Erdreich oder gegen unbeheizt:			
Mindest-U-Wert:	0,25 (W/(m²K))		
Dämmstoffstärke:	14 cm		
Fenster Uw:			
Mindest-U-Wert:	1,0 (W/(m²K))		
Dreifachverglasung			
Türen:			
Mindest-U-Wert:	1,3 (W/(m²K))		
Lichtkuppeln:			
Mindest-U-Wert:	1,9 (W/(m²K))		
Wenn diese Werte nicht erreicht werden, dann alternativ: Der spezifische Transmissionswärmeverlust Ht' wird um 30 Referenzgebäude unterschritten.	0% im Vergleich zum		



Weitere Effizienzanforderungen

Kriterium		Erfüllt	
	Ja	Nein	
Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz.			
Nachweis gemäß DIN 4108-2.			
Für Bauteilanschlüsse wurden mindestens die Beispiele des Beiblattes der DIN 4108 eingehalten.			
Nach Fertigstellung wurde eine Messung der Luftdichtheit durchgeführt (Blower-Door-messung).			
Der Grenzwert der Luftdichtmessung von n50 ≤1,5 1/h			



C) Angaben zur Wärmeversorgung (Drs. 0706/2010, Drs. 1135/2019)

Kriterium	Erf	üllt
	Ja	Nein
Die Konzeption der Wärmeversorgung wurde durch Begutachtung festgelegt.		
Der Primärenergiebedarf liegt min. 45% unter den Anforderungen des GEG.		
Anschluss an die Kieler Fernwärmeversorgung		
Wenn nein,		
Prüfung, ob eine 100%-ige Versorgung mit erneuerbaren Energien möglich ist.		
Folgende (erneuerbare) Energieträger und Technologien werden eingesetzt:		
Der Anteil an erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung (Heizung & Warmwasser) beträgt:		
Begründung, falls ein Anteil an 100% nicht erreicht werden kann:		
Falls ein Anteil zu 100% aus erneuerbaren Energien nicht erreicht wird, werden Ausgleichsmaßnahmen getroffen, sodass rechnerisch eine 100%-Versorgung erreicht wird.		
Bitte benennen:		



D) Photovoltaikpflicht (Drs. 0706/2010, Drs. 1135/2019)

Kriterium	Erf	üllt
	Ja	Nein
Bei Neubau oder Sanierung der Dachflächen, sollen diese möglichst so geplant werden, dass eine Nutzung mit PV-Anlagen möglich ist. Dabei sollen folgende Empfehlungen Ratsbeschlusses 0706/2010 vom 17.02.2011 zur Neuausrichtung des städtischen Energiemanagements am 17.01.2013 beachtet werden. Begründete Ausnahmen können zur Befreiung dieser Voraussetzungen führen. Sie bedürfen der Einwilligung des Umweltschutzamtes, Abteilung Klimaschutz.		
Planerische Voraussetzungen:		
Ausrichtung der Dachneigung (falls vorgesehen) in möglichst südliche Himmelsrichtung		
Größtmöglicher Verzicht auf Dachaufbauten, die zur Verschaltung führen könnten		
Vorhaltung von Räumlichkeiten für Installationen (Wandler, Zähler, Schaltschränke, Leitungen, etc.)		
Vorbereitung der Stromeinspeisung im Hausanschluss		
Falls nicht erfüllt, Begründung:		
Bauliche Voraussetzungen:		
Erhöhte statische Voraussetzungen von zusätzlich 35 kg/m² Dachlast		
Wartungsarme Dachhaut		
Revisionsmöglichkeiten der Anlage auf dem Dach		
Vorbereitung von Blitzschutzmöglichkeiten		
Falls nicht erfüllt, Begründung:		
Dachfläche wurde mit der maximal möglichen Anzahl an PV-Anlagen belegt.		
Dachfläche gesamt in m²:		
Mit PV belegte Fläche in m²:		
Gesamtleistung der PV-Anlage Kilowatt-peak (kWp):		



E) Gebäude Ausstattung und technische Ausrüstung (Drs. 0706/2010, Drs. 1135/2019)

Kriterium		Erfüllt	
	Ja	Nein	
Es wird die zum aktuellen Zeitpunkt energieeffizienteste Beleuchtung verwendet (derzeit LED).			
Wenn nein, Begründung:			
Welche elektronischen Geräte kommen zum Einsatz? (Kühl- und Gefriergeräte, Pumpen, Lüfter, Lüftungsanlagen)			
(Kuni- und Gernergerate, Pumpen, Lurter, Lurtungsantagen)			
Die Geräte haben das höchste Leistungsniveau der Energieeffizienz.			
Die Geräte weisen die höchste Energieeffizienzklasse auf.			
Es kommt eine automatisierte Lüftung zum Einsatz			
Bei Einsatz von Lüftungstechnik, wurden hocheffiziente Antriebe eingeplant.			
Die geplante Lüftungstechnik weist eine Wärmerückgewinnung mit einer Rückwärmezahl > 75% auf.			
Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz.			



Eingang:
Antrag-Nr.:
(bitte nicht ausfüllen)

Bitte füllen Sie dieses Antragsformular vollständig aus und reichen Ihre Unterlagen inkl. aller notwendigen Anlagen in digitaler Form ein bei der:

Landeshauptstadt Kiel Referat für Wirtschaft EU-Regiestelle Fleethörn 9 24103 Kiel eu-regiestelle@kiel.de

Kreativzentrum

Förderzeitraum

(i. d. R. 01.01.2023 - 31.12.2025)

Förderung der Kreativzentren in der Landeshauptstadt Kiel Antrag auf Förderung für den Förderzeitraum 2023 - 2025

1. Angaben zum Antragssteller	
Hauptantragssteller*in (unmittelbare*r Zuwendungsempfänger*in)	
Geschäftsführer*in oder Vorsitzende*r der Institution	
Adresse	
Telefon (ggf. mobil)	
E-Mail	
Website	
Projektverantwortliche*r	
Ist der*die Antragssteller*in Vorsteuerabzugsberechtigt?	
USt-Identfikationsnummer	
Bankverbindung der*s Antragsteller	*in
IBAN	
BIC	
Geldinstitut	

2. Beschreibung zum Kreativzentrum

2.1	Keri	nauf	gabe

3esch	nreibung der Kernauf	gabe als Kreativze	ntrum		

2.2 Mehrwert für die Landeshauptstadt Kiel

Gil Wo	Gibt es eine Übereinstimmung mit den städtischen Zielen? Wenn ja, mit welchen? Worin besteht der ökonomische Nutzen? Gibt es einen anderweitigen Nutzen?				

2.3. Ziele 2023

ne Ziele sollen im Jahr 2023 umgesetzt werden und welche Zielgruppen sollen anges sind die Indikatoren für eine erfolgreiche Durchführung?	sprochen werden?

2.3.1 Projektaktivitäten 2023

۷ ۷	Welche Aktivitäten bzw. Arbeitspakete sind geplant? Welche Öffentlichkeitsarbeit ist geplant?				

2.4. Ziele 2024

Velche Ziele sollen im Jahr 2024 erreicht werden und welche Zielgruppen sollen angesprochen werden? Vas sind die Indikatoren für eine erfolgreiche Durchführung?		

2.4.1 Projektaktivitäten 2024Welche Aktivitäten bzw. Arbeitspakete sind geplant?

Velche Öffentlichkeitsarbeit ist geplant?			

2.5. Ziele 2025

Velche Ziele sollen im Jahr 2025 erreicht werden und welche Zielgruppen sollen angesprochen werden? Vas sind die Indikatoren für eine erfolgreiche Durchführung?		

2.5.1 Projektaktivitäten 2025

۷ ۷	Welche Aktivitäten bzw. Arbeitspakete sind geplant? Welche Öffentlichkeitsarbeit ist geplant?				

2.6. Zukunftsperspektiven Welche Perspektive sehen Sie für das Kreativzentrum? Wie soll das Kreativzentrum nach der Förderung weiter finanziert werden?			
Hinweise Ihre Antragsstellung begründet	keinen Förderanspruch. endungsrichtlinien in der jeweils letzten Fassung.		
Wir möchten Sie darauf aufm	erksam machen, dass die eingehenden Anträge und damit Ihre der Förderung von Kreativzentren sowie an die Ratsversammlung		
Erklärung Der*Die Antragssteller*in erklär eines Zuwendungsbescheides	rt, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt auch nicht begonnen wird.		
_	chert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben eiliegenden Anlagen. Zudem wird versichert, dass die Zuwendung wendet wird.		
Datum	Unterschrift der*des zeichnungsberechtigten Antragstellers*in		